



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. Juli 2026
(OR. en)

11918/26
ADD 2

DRS 26
ECOFIN 1020
EF 210

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	13. Juli 2026
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D(2026) 116263 annex.
Betr.:	ANHANG II Änderungen an IFRS 19 Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument D(2026) 116263 annex.

Anl.: D(2026) 116263 annex

DE

D/116263/1

ANHANG II

**Änderungen an IFRS 19
Tochterunternehmen ohne öffentliche
Rechenschaftspflicht: Angaben**

Änderungen an IFRS 19 Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben

Angabevorschriften

...

IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben

Paragraph 56A wird geändert und Paragraph 56C wird gestrichen. Paragraph 56B bleibt unverändert, wird aber der Übersichtlichkeit halber angeführt.

Ertrags-, Aufwands-, Gewinn- oder Verlustposten

...

56A Ein Unternehmen hat die nach Paragraph 56B erforderlichen Angaben für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, und für jede Klasse von finanziellen Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, zu machen.

56B Um den Abschlussadressaten die Auswirkungen von Vertragsklauseln verständlich zu machen, die die Höhe der vertraglichen Zahlungsströme in Abhängigkeit davon ändern könnten, ob ein bedingtes Ereignis, das nicht unmittelbar mit Änderungen der grundlegenden Kreditrisiken und Kosten (wie dem Zeitwert des Geldes oder dem Ausfallrisiko) zusammenhängt, eintritt oder nicht, hat ein Unternehmen Folgendes anzugeben:

- a) eine qualitative Beschreibung der Art des bedingten Ereignisses,
- b) quantitative Informationen über die möglichen Änderungen der vertraglichen Zahlungsströme, die sich aus diesen Vertragsklauseln ergeben könnten (z. B. die Bandbreite der möglichen Änderungen), und
- c) den Bruttobuchwert der finanziellen Vermögenswerte und die fortgeführten Anschaffungskosten der finanziellen Verbindlichkeiten, die diesen Vertragsbedingungen unterliegen.

56C [gestrichen]

...

IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss*

Die Paragraphen 137 und 163 werden geändert und die Paragraphen 142–159 und ihre Überschriften werden gestrichen.

Bilanz

Recht auf Verschiebung der Erfüllung um mindestens zwölf Monate

137 Bei der Anwendung der Paragraphen 101–102 und B96–B103 von IFRS 18 könnte ein Unternehmen Schulden aus Kreditvereinbarungen als langfristig einstufen, wenn das Recht des Unternehmens, die Erfüllung dieser Schulden zu verschieben, an die Voraussetzung geknüpft ist, dass es innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag Nebenbedingungen erfüllt (siehe Paragraph B100(b) von IFRS 18). In solchen Fällen hat das Unternehmen Folgendes anzugeben:

- a) Angaben zu den Nebenbedingungen (einschließlich ihrer Art und des Zeitpunkts, zu dem sie vom Unternehmen erfüllt werden müssen) und den Buchwert der zugehörigen Schulden.
- b) gegebenenfalls Tatsachen und Umstände, die darauf hindeuten, dass das Unternehmen Schwierigkeiten mit der Erfüllung der Nebenbedingungen haben könnte – z. B. dass das Unternehmen während des Berichtszeitraums oder danach Maßnahmen getroffen hat, um eine potenzielle Verletzung zu vermeiden oder abzumildern. Zu solchen Tatsachen und Umständen könnte auch gehören, dass das Unternehmen die Nebenbedingungen nicht erfüllt hätte, wenn deren Einhaltung anhand der Situation des Unternehmens am Abschlussstichtag beurteilt worden wäre.

...

142–159 [gestrichen]

...

Weiterhin geltende Angabevorschriften in IFRS 18

163 Ein Unternehmen hat die Angabevorschriften der Paragraphen 19, 20, 28, 41, 42, 43, 82, 90, 92, B8, B11, B14, B26(b) und B28 von IFRS 18 anzuwenden. Verwendet ein Unternehmen vom Management festgelegte Erfolgskennzahlen, wie in den Paragraphen 117–120 von IFRS 18 festgelegt, hat es auch die in den Paragraphen 121–125, B132 und B134–B142 von IFRS 18 vorgeschriebenen Angaben zu machen.

...

IAS 7 Kapitalflussrechnung

Paragraph 167 wird gestrichen und Paragraph 168 wird geändert.

Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen

167 [gestrichen]

168 Ein Unternehmen hat für seine Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen Folgendes aggregiert anzugeben:

- a) die Bedingungen der Vereinbarungen (z. B. verlängerte Zahlungsfristen und gestellte Sicherheiten oder Garantien). Ein Unternehmen hat jedoch die Bedingungen von Vereinbarungen, die unterschiedliche Bedingungen aufweisen, gesondert anzugeben.
- b) zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode:
 - i) die Buchwerte der finanziellen Verbindlichkeiten, die Teil einer Lieferantenfinanzierungsvereinbarung sind, und die Bilanzposten, in denen diese finanziellen Verbindlichkeiten ausgewiesen werden.

- ii) die Buchwerte der unter (i) angegebenen finanziellen Verbindlichkeiten, für die die Lieferanten bereits Zahlungen von den Finanzdienstleistern erhalten haben, und die zugehörigen Bilanzposten,
- iii) [gestrichen]
- c) Art und Auswirkung von nicht zahlungswirksamen Veränderungen der Buchwerte der unter (b)(i) angegebenen finanziellen Verbindlichkeiten. Beispiele für nicht zahlungswirksame Veränderungen sind die Auswirkungen von Unternehmenszusammenschlüssen, Umrechnungsdifferenzen oder anderen Transaktionen, für die keine Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente eingesetzt werden (siehe Paragraph 165).

...

IAS 12 *Ertragsteuern*

Paragraph 198 wird gestrichen und Paragraph 199 wird geändert. Die Paragraphen 196 und 197 bleiben unverändert, werden aber der Übersichtlichkeit halber angeführt.

Internationale Steuerreform – Säule-2-Mustervorschriften

- 196 Hat ein Unternehmen die Ausnahme von Ansatz und Angabe latenter Steueransprüche und latenter Steuerschulden im Zusammenhang mit Säule-2-Ertragsteuern angewendet (siehe Paragraph 4A von IAS 12), so hat es dies anzugeben.
- 197 Ein Unternehmen hat den tatsächlichen Steueraufwand (-ertrag) im Zusammenhang mit Säule-2-Ertragsteuern gesondert anzugeben.
- 198 [gestrichen]
- 199 In Perioden, in denen Säule-2-Gesetze gelten oder angekündigt, aber noch nicht in Kraft sind, hat ein Unternehmen vorhandene oder angemessen abschätzbare qualitative und quantitative Angaben zu seiner Belastung durch Säule-2-Ertragsteuern am Ende der Berichtsperiode zu machen. Diese Angaben müssen nicht alle spezifischen Anforderungen der Säule-2-Gesetze erfüllen und können als indikative Bandbreite geliefert werden. Sind keine Informationen vorhanden oder sind diese nicht angemessen abschätzbar, hat ein Unternehmen stattdessen eine diesbezügliche Erklärung abzugeben und Angaben über seine Fortschritte bei der Beurteilung seiner Belastung zu machen.

...

IAS 21 Auswirkungen von Wechselkursänderungen

Paragraph 222 wird gestrichen, und die Paragraphen 221 und 223 werden geändert. Paragraph 224 bleibt unverändert, wird aber der Übersichtlichkeit halber angeführt.

Angaben, wenn eine Währung nicht umtauschbar ist

- 221 Schätzt ein Unternehmen einen Kassakurs, weil eine Währung nicht in eine andere Währung umtauschbar ist (siehe Paragraph 19A von IAS 21), hat das Unternehmen die in den Paragraphen 223–224 verlangten Angaben zu machen.
- 222 [gestrichen]
- 223 Ein Unternehmen hat Folgendes anzugeben:
- a) die Währung und eine Beschreibung der Einschränkungen, aufgrund derer die jeweilige Währung nicht in die andere Währung umtauschbar ist,
 - b) eine Beschreibung der betroffenen Transaktionen,
 - c) den Buchwert der betroffenen Vermögenswerte und Schulden,
 - d) die verwendeten Kassakurse und ob es sich bei diesen Kassakursen um Folgendes handelt:
 - i) beobachtbare Wechselkurse ohne Anpassung (siehe die Paragraphen A12–A16 von IAS 21) oder
 - ii) anhand eines anderen Schätzverfahrens geschätzte Kassakurse (siehe Paragraph A17 von IAS 21),
 - e) eine Beschreibung aller vom Unternehmen angewendeten Schätzverfahren sowie qualitative und quantitative Angaben zu den bei diesem Schätzverfahren verwendeten Eingangsparametern und getroffenen Annahmen und
 - f) qualitative Angaben zu jeder Art von Risiko, dem das Unternehmen ausgesetzt ist, weil die Währung nicht in die andere Währung umtauschbar ist, sowie Art und Buchwert der Vermögenswerte und Schulden, die den einzelnen Risikoarten ausgesetzt sind.
- 224 Wenn die funktionale Währung eines ausländischen Geschäftsbetriebs nicht in die Darstellungswährung eines Unternehmens umtauschbar ist oder, sofern zutreffend, die Darstellungswährung eines Unternehmens nicht in die funktionale Währung eines ausländischen Geschäftsbetriebs umtauschbar ist, hat das Unternehmen ferner Folgendes anzugeben:
- a) den Namen des ausländischen Geschäftsbetriebs; ob es sich bei dem ausländischen Geschäftsbetrieb um ein Tochterunternehmen, eine gemeinschaftliche Tätigkeit, ein Gemeinschaftsunternehmen, ein assoziiertes Unternehmen oder eine Niederlassung handelt; und den Hauptort der Geschäftstätigkeit des ausländischen Geschäftsbetriebs,
 - b) zusammengefasste Finanzinformationen über den ausländischen Geschäftsbetrieb und
 - c) die Art und die Bedingungen aller vertraglichen Vereinbarungen, die das Unternehmen zur finanziellen Unterstützung des ausländischen Geschäftsbetriebs verpflichten könnten; dazu zählen auch Ereignisse oder Umstände, durch die das Unternehmen einen Verlust erleiden könnte.

IAS 34 Zwischenberichterstattung

Paragraph 246 wird geändert.

Inhalt eines Zwischenberichts

...

Weitere Angaben

- 246 Ein Unternehmen hat die unter (a)–(m) genannten Angaben entweder im Zwischenabschluss selbst zu machen oder, mittels Querverweisen im Zwischenabschluss, in anderen Berichten, wie beispielsweise einem Lagebericht oder einem Bericht über die Risiken, die für die Abschlussadressaten zu denselben Bedingungen und zu demselben Zeitpunkt wie der Zwischenabschluss verfügbar sind. Sind die durch Querverweise aufgenommenen Angaben für die Abschlussadressaten nicht zu denselben Bedingungen und zu demselben Zeitpunkt verfügbar, gilt der Zwischenabschluss als unvollständig. Die weiteren Angaben sind normalerweise auf einen Zeitraum zu beziehen, der vom Geschäftsjahresbeginn bis zum Zwischenberichtstermin währt; sie umfassen

...

- m) die in den Paragraphen 121–125 von IFRS 18 verlangten Angaben zu den vom Management festgelegten Erfolgskennzahlen, wenn das Unternehmen vom Management festgelegte Erfolgskennzahlen, wie in den Paragraphen 117–120 von IFRS 18 festgelegt, verwendet.

Änderungen an Anhang A – Zeitpunkt des Inkrafttretens und Übergangsvorschriften

Dieser Anhang ist integraler Bestandteil des Standards.

Paragraph A3 wird geändert. Paragraph A2 bleibt unverändert, wird aber der Übersichtlichkeit halber angeführt.

IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss*

- A2 IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss*, veröffentlicht im April 2024, ersetzt IAS 1 *Darstellung des Abschlusses*. IFRS 18 ist auf Geschäftsjahre anwendbar, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen; eine frühere Anwendung ist zulässig.
- A3 Ein Unternehmen, das sich dafür entscheidet, den vorliegenden Standard auf eine Berichtsperiode anzuwenden, die vor der Berichtsperiode liegt, in der es IFRS 18 erstmals anwendet, hat die Paragraphen B2–B19 von Anhang B anstelle der Paragraphen 128–141 und 160–163 (unter der Unterüberschrift „IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss*“), 173–177 und 182–183 (unter der Unterüberschrift „IAS 8 *Grundlagen der Aufstellung des Abschlusses*“) und 246(m) (unter der Unterüberschrift „IAS 34 *Zwischenberichterstattung*“) anzuwenden. Wendet ein solches Unternehmen auch IAS 33 *Ergebnis je Aktie* an, hat es anstelle der Paragraphen 73B und 73C von IAS 33 (in der durch IFRS 18 geänderten Fassung) die Paragraphen 73 und 73A von IAS 33 anzuwenden.

Änderungen an Anhang B – Angabevorschriften für Unternehmen, die IFRS 19 früher als IFRS 18 anwenden

Dieser Anhang ist integraler Bestandteil des Standards.

Paragraph B8 wird geändert.

Recht auf Verschiebung der Erfüllung um mindestens zwölf Monate

- B8 Bei der Anwendung der Paragraphen 69–75 von IAS 1 könnte ein Unternehmen Schulden aus Kreditvereinbarungen als langfristig einstufen, wenn das Recht des Unternehmens, die Erfüllung dieser Schulden zu verschieben, an die Voraussetzung geknüpft ist, dass es innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag Nebenbedingungen erfüllt (siehe Paragraph 72B(b) von IAS 1). In solchen Fällen hat das Unternehmen Folgendes anzugeben:
- a) Angaben zu den Nebenbedingungen (einschließlich ihrer Art und des Zeitpunkts, zu dem sie vom Unternehmen erfüllt werden müssen) und den Buchwert der zugehörigen Schulden.
 - b) gegebenenfalls Tatsachen und Umstände, die darauf hindeuten, dass das Unternehmen Schwierigkeiten mit der Erfüllung der Nebenbedingungen haben könnte – z. B. dass das Unternehmen während des Berichtszeitraums oder danach Maßnahmen getroffen hat, um eine potenzielle Verletzung zu vermeiden oder abzumildern. Zu solchen Tatsachen und Umständen könnte auch gehören, dass das Unternehmen die Nebenbedingungen nicht erfüllt hätte, wenn deren Einhaltung anhand der Situation des Unternehmens am Abschlussstichtag beurteilt worden wäre.

Änderungen an Anhang C – Änderungen an anderen IFRS-Rechnungslegungsstandards

In diesem Anhang werden die Änderungen an anderen IFRS-Rechnungslegungsstandards dargelegt. Wendet ein Unternehmen IFRS 19 an, sind diese Änderungen ebenfalls anzuwenden.

Der Kasten und die Änderungen an den Paragraphen 26A und 38 von IFRS 5 werden geändert, um den durch IFRS 18 bedingten Änderungen Rechnung zu tragen.

IFRS 5 Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche

Die Paragraphen 5B, 12, 26A und 38 von IFRS 5 werden geändert.

Änderungen eines Veräußerungsplans oder eines Ausschüttungsplans an Eigentümer

- ...
- 26A Werden Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen), die als zur Veräußerung gehalten eingestuft waren, direkt als zur Ausschüttung an Eigentümer gehalten umgegliedert oder werden Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen), die als zur Ausschüttung an Eigentümer gehalten eingestuft waren, direkt als zur Veräußerung gehalten umgegliedert, gilt die Änderung der Einstufung als Weiterführung des ursprünglichen Veräußerungsplans. Das Unternehmen
- a) folgt für diese Änderung nicht den Leitlinien in den Paragraphen 27–29. Das Unternehmen wendet die für die neue Veräußerungsart geltenden Einstufungs-, Darstellungs-, Bewertungs- und Angabevorschriften dieses IFRS an. Ein Unternehmen, das IFRS 19 *Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben* anwendet, hat die Angabevorschriften von IFRS 19 anstelle derjenigen dieses IFRS anzuwenden.
- ...

Darstellung und Angaben

- ...
- Langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden**
- 38 Langfristige Vermögenswerte, die als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden, sowie die Vermögenswerte einer als zur Veräußerung gehalten eingestuften Veräußerungsgruppe sind in der Bilanz getrennt von anderen Vermögenswerten darzustellen. Die Schulden einer als zur Veräußerung gehalten eingestuften Veräußerungsgruppe sind getrennt von anderen Schulden in der Bilanz darzustellen. Diese Vermögenswerte und Schulden dürfen nicht miteinander saldiert und müssen als gesonderter Betrag dargestellt werden. Die Hauptgruppen der Vermögenswerte und Schulden, die als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden, sind – außer in dem gemäß Paragraph 39 gestatteten Fall oder wenn das Unternehmen IFRS 19 *Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben* anwendet – entweder in der Bilanz gesondert darzustellen oder im Anhang anzugeben. Alle im sonstigen Ergebnis erfassten kumulativen Erträge oder Aufwendungen, die in Verbindung mit langfristigen Vermögenswerten (oder Veräußerungsgruppen) stehen, die als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden, sind gesondert darzustellen.

Der Kasten und die Änderungen an Paragraph C3(a) von IFRS 17 werden geändert, um den durch IFRS 18 bedingten Änderungen Rechnung zu tragen.

IFRS 17 *Versicherungsverträge*

Paragraph C3(a) von IFRS 17 wird geändert, und eine Fußnote wird eingefügt.

C3 Ein Unternehmen hat IFRS 17 rückwirkend anzuwenden, es sei denn, dies ist undurchführbar oder Paragraph C5A ist anwendbar. Dies gilt vorbehaltlich der folgenden Ausnahmeregelungen:

- a) ein Unternehmen ist nicht verpflichtet, die quantitativen Angaben gemäß Paragraph 28(f) von IAS 8 *Grundlagen der Aufstellung des Abschlusses* oder, im Falle von Unternehmen, die IFRS 19 *Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben* anwenden, gemäß Paragraph 178(f) von IFRS 19 zu machen,* und

* Mit der Veröffentlichung von IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss* im April 2024 hat der IASB den Titel von IAS 8 in *Grundlagen der Aufstellung des Abschlusses* geändert.
